

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)** **des Reit- und Therapiezentrums Reichmann**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Wer sich für das angebotene Programm des Reit- und Therapiezentrum Reichmann, nachfolgend RTZ genannt, anmeldet, hat die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und ist mit deren Gültigkeit und Anwendung einverstanden.
- 1.2. Die AGB gelten für alle Dienstleistungen, auch für Veranstaltungen wie Kindergeburtstage, Ferienprogramme und Weiterbildungs- und Abzeichen Kurse.
- 1.3. Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen, Änderungen wie Namens- und Adressänderungen oder Kündigungen) bedürfen einer Schriftform (Per Post, E-Mail, Fax).

## **2. Anmeldung und Vertragsabschluss**

2.1 Die Ankündigung von Veranstaltungen (z.B. Weiterbildungs- und Abzeichen Kurse) sind unverbindlich.

2.2. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot. Zur Vertragsabwicklung sind alle erforderlichen Angaben zu machen. Der Anmeldevertrag kommt durch Annahmeerklärung des RTZ zustande. In Ausnahmefällen kann dies auch in mündlicher Form (Telefon) erfolgen.

2.3. Sofern die Kostenübernahme durch einen Dritten (Behörde, Förderverein) erfolgt, so ist die Vorlage einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

2.4. Telefonische oder mündliche Anmeldungen sind verbindlich, wenn sie durch das RTZ angenommen und bestätigt werden.

### 3. Entgelte und Zahlung

3.1. Jeder Reitschüler zahlt einen Monatsbeitrag entsprechend der vertraglich vereinbarten Ausbildung. Die Zahlung des Monatsbeitrages berechtigt den Reitschüler auf Inanspruchnahme einer von ihm gewählten und bezahlten Einheit je Woche.

Der Monatsbeitrag ist jeweils fällig im Voraus zum Ersten eines jeden Monats. Zahlung erfolgt per Überweisung. Für den Fall, dass keine Monatszahlung eingegangen ist, entfällt grundsätzlich der Anspruch des Reitschülers auf Unterricht.

Eine Ausnahme dieser Regelung bilden Unterrichts-/Dienstleistungsangebot der RTZ die per Rechnungsstellung aufgegeben werden.

3.2. Die Zeit einer Unterrichts-/Betreuungseinheit beinhaltet das Führen zur Halle, das Auf- und Absitzen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln. Die Unterrichtseinheit ist mit dem Absatteln bzw. der Übergabe des Pferdes beendet.

3.3. Vereinbarte Reit -und Therapiestunden sind nicht übertragbar.

3.4. Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Unterrichtseinheit durch bestimmte ReitlehrerInnen oder Reittherapeuten durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Reiteinheit mit dem Namen angekündigt wird (Reit – und Therapietagesplan).

3.5. Reitabzeichen Kurse werden grundsätzlich vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig.

### 4. Absagen

4.1. Absagen „Zahlung über Monatsbeitrag „

Gebuchte Unterrichtseinheiten müssen bis spätestens 24 Stunden vor den Unterrichtseinheiten abgesagt werden.

4.2. Absagen „Zahlung per Rechnung“

Gebuchte Unterrichtseinheiten müssen spätestens 48 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden.

4.3. Bei Abmeldung / Absagen von Reitkursen / Ferienprogrammen oder Abzeichen Kursen von spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung entfällt die Zahlungsverpflichtung. Bereits bezahlte Entgelte und Kosten werden in voller Höhe erstattet.

4.4. Bei späteren Abmeldungen / Absagen bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von 30% des Entgeltes erhoben.

Der besseren Nachweisbarkeit eignen sich Absagen, die per E-Mail übermittelt werden. Die Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mailadresse befinden sich auf dem Kopfbogen oben rechts.

4.5 Ab dem Tag der Reiteinheit besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes. Dies gilt auch bei Erkrankungen etc. und Änderungen des persönlichen Verhältnisses der Reitschüler.

4.6. Rechtzeitig abgesagte Unterrichtseinheit kann zu individuell vereinbarten Terminen nachgeholt werden.

Kurzfristige Absagen können leider nicht berücksichtigt werden (Punkt 4.1.), ein Anspruch auf eine Unterrichtseinheit entfällt in diesem Fall ersatzlos. Bei dem Angebot HPF für Geschwister

werden nur Ersatztermine vergeben, falls für beide oder weitere Geschwister der Unterricht rechtzeitig abgesagt wurde.

4.7. Muss der Unterricht seitens RTZ abgesagt werden, kann diese nachgeholt werden.

4.8. Pro Quartal kann ein Ersatztermin zum Nachreiten wahrgenommen werden. Ersatztermine müssen bis zum Beginn der nächsten hessischen Schulferien genutzt werden. Rechtzeitig abgesagte Stunden werden nicht ausbezahlt.

4.9. Gebuchte Ersatztermine, die abgesagt werden, verfallen ersatzlos.

## **5. Ferien und Feiertage**

5.1. Während der hessischen Schulferien (13 Wochen) und an Feiertagen findet kein regulärer Unterricht statt.

## **6. Rücktritt und Kündigung**

6.1. Entgelte werden nicht erstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt von seitens RTZ abgesagt werden muss.

6.2. RTZ kann die einzelnen Verträge aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- Gemeinschaftswidriges Verhalten und gravierendes Fehlverhalten in der Gruppe oder gegenüber dem Lebewesen Pferd (auch ohne vorherige Abmahnung)
- Verletzung der Ethischen Grundsätze im Pferdesport (Appendix)

6.3 Die vertragliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um einen Monat.

## **7. Ausstattung des Reiters und allgemeine Sicherheit**

7.1. Aus Sicherheitsgründen muss beim Reitunterricht grundsätzlich ein Reithelm nach aktueller EU-Norm getragen werden, sowie festes geschlossenes Schuhwerk mit Absatz. Diese Pflicht gilt nicht für die HPF (Vollgieren) und im Eltern-Kind-Reiten.

7.2. Das Herantreten an Pferde mit Sandalen o.ä. ist wegen der Verletzungsgefahr untersagt. Weiterhin ist Rennen und Lärmen auf dem gesamten Hofgelände verboten.

7.3. Aufgrund des Aufenthaltes in der Natur und der Tätigkeiten rund ums Pferd ist ein aktueller Impfschutz gegen Tetanus unbedingt empfehlenswert.

## **8. Aufsichtspflicht**

8.1. Die Aufsichtspflicht für die Reitschüler kann nur während der Dauer der Reitstunden, inklusive Vor- und Nachbereitung der Pferde gewährleistet werden. Ein darüberhinausgehender Aufenthalt auf unserem Gelände findet auf eigene Gefahr statt. Eltern haften für Ihre Kinder.

## **9. Haftungsmodalitäten**

9.1. Das Reiten und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Reit- und Therapiezentrums Reichmann gegenüber den Kunden, ihren Angehörigen, ihren Beauftragten oder Besuchern bei Unfällen, Verlusten, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, innerhalb und außerhalb der Anlage sowie auf Zufahrten und Wegen ist ausgeschlossen.

9.2. Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung, die versicherten Risiken und der Umfang der betrieblichen Haftpflichtversicherung können im Büro nach entsprechender Voranmeldung eingesehen werden. Wir bitten bei der Auswahl Ihrer Versicherungen auf einen ausreichenden Versicherungsschutz im Schadensfall zu sorgen.

9.3. Das unvermeidliche Tierrisiko ist bekannt und wird in Kauf genommen. Reitern und Voltigierern ist der Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu empfehlen.

## **10. Urheberschutz**

10.1. Fotografieren, Filmen und Aufnahmen auf Tonträger in und während der Reit- und Therapiestunden sind grundsätzlich nicht gestattet. Evtl. ausgeteiltes Lehrmaterial darf ohne zuvor erteilte Genehmigung von RTZ nicht vervielfältigt oder gewerblich genutzt werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch.